

# **Leitfaden für die G R Ü N D U N G**

## **eines rechtsfähigen Vereines nach weltlichem und kirchlichem Recht**

### **I. Gründungsakt:**

1. Erforderlich mindestens 7 grundsätzlich volljährige Personen als Gründer § 56 BGB;
2. Feststellung der Gründungssatzung mit folgendem Mindestinhalt gemäß §§ 57, 58 Abs. 1 BGB:
  - a) Name des Vereines,
  - b) Sitz des Vereines,
  - c) Zweck des Vereines,
  - d) Bestimmung, daß der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
  - e) Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder,
  - f) Bestimmungen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
  - g) Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes,
  - h) Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist sowie über die Form der Berufung,
  - i) Bestimmungen über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse, sowie gemäß can. 305 CIC:
  - j) eine Bestimmung, daß der Verein der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar) unterliegt.

### **II. Soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt werden soll, Vorlage der Gründungssatzung schon vorab beim zuständigen Finanzamt zur Überprüfung. Eine Nachbesserung aus rein formalen Gründen wird dadurch erspart.**

### **III. Erlangung der Rechtspersönlichkeit einer kirchlichen juristischen Person gemäß cc. 114, 117, 299 § 3 CIC:**

1. Antrag des (Gründungs-)Vorstandes auf Verleihung.
2. Vorlage der Urschrift der Satzung, versehen mit Tag der Errichtung des Vereines und den Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern zur Genehmigung durch den Ortsordinarius. (Die Urschrift geht nach Genehmigung wieder an den Verein zurück.)
3. Eine Abschrift der Satzung versehen mit Tag der Errichtung und den Namen der Mitglieder, die auf der Urschrift unterzeichnet haben. (Die Abschrift bleibt nach Genehmigung in den Unterlagen des Bischöfl. Ordinariates bzw. des Diözesancaritasverbands.)
4. Eine Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes.

**IV.** Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister § 59 Abs. 1 BGB:

1. Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht.
2. Anmeldung durch sämtliche vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (unabhängig davon, ob die Satzung Mehrheits- oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt).
3. Anmeldung schriftlich unter Angabe der Anschrift des Vereines und der Vorstandsmitglieder sowie notarieller Beglaubigung der Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 77 BGB).

**V.** Der Anmeldung beizufügende Unterlagen gemäß § 59 Abs. 2 BGB:

1. Urschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern.
2. 2 Abschriften der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Namen der Mitglieder, die auf der Urschrift unterzeichnet haben.
3. Eine Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes, sowie gemäß Satzungsbestimmung i.V.m. cc. 117, 299 § 3 CIC:
4. Genehmigung der Satzung durch den Ortsordinarius.

**VI.** Nach Eintragung:

1. Übersenden des Registerauszuges in Ablichtung an den Ortsordinarius zur Kenntnis und zum Verbleib, nachdem der Verein mit der Eintragung auch nach weltlichem Recht rechtsfähig geworden ist.
2. Beantragung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der eingetragenen Satzung.

**Anmerkung:**

Eine Mustersatzung für einen kirchlichen (caritativen) Verein ist in der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates bzw. über den Diözesancaritasverband erhältlich. Auch gibt die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat jederzeit Beratung und Auskunft. Ziel soll insbesondere sein, eine Satzung soweit vorzubereiten, daß sie für die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung beschlußfähig, für den Ortsordinarius genehmigungsfähig und für das Registergericht eintragungsfähig ist.

Da eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist (s. o. III 3), empfiehlt es sich in der Praxis, die Anmeldung zur Eintragung insgesamt durch den Notar unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen betreiben zu lassen.

Roland Huth  
Justitiar



Tel. 0931 / 386 - 73000  
Fax: 0931 / 386 - 73099  
[rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de)